

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

15. Oktober 2003

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Betriebsatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ – Eigenbetrieb des Landkreises Stendal	186
- Satzung der Kreissparkasse Stendal	187
2. Regionale Planungsgemeinschaft	
- Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2003, 1. Nachtrag	187
3. Stadt Stendal - Planungsamt	
- Bebauungsplan Nr. 13/92 „Altes Lager“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	187
- Bebauungsplan Nr. 16/93 „Am Uchtewall“	188
Tiefbauamt - Bekanntmachung der Stadt Stendal	188
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	188
5. Wasserverband Bismark	
- Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	188
6. Katasteramt Stendal - Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung), 2 Übersichtskarten	189

Landkreis Stendal

Betriebsatzung für das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ Eigenbetrieb des Landkreises Stendal

Grundlage der Betriebsatzung ist das Eigenbetriebsgesetz -EigBG des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.97 und die weiteren sich aus § 2 dieses Gesetzes ergebenden Vorschriften sowie die Hauptsatzung des Landkreises Stendal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Gegenstand, Zweck

- (1) Das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ des Landkreises Stendal wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Es pflegt, versorgt und betreut die pflegebedürftigen alten Menschen, die seine Leistungen in Anspruch nehmen, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Inhalt und Organisation der Leistungen haben eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten.
- (3) Das Altenpflegeheim „Jenny Marx“ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Heimes dürfen nur für die in dieser Betriebsatzung genannten Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Stendal darf keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimes erhalten.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes Altenpflegeheim „Jenny Marx“ sind Vermögenswerte, die den Wert des durch den Landkreis Stendal eingebrachten Stammkapitals übersteigen, für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO zu verwenden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Landkreis Stendal, Altenpflegeheim „Jenny Marx“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem unter Abs. 1 genannten Namen betrieben.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Die Heimleiterin ist Betriebsleiterin i.S.d. § 5 EigBG.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Heimleiterin selbstständig geleitet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Heimleiterin obliegt insbesondere die innere Organisation des Eigenbetriebes, die laufende Betriebsführung und die Kontrolle der Durchsetzung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Beschaffung von Materialien. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Kreistag bestimmt die Heimleiterin auf Vorschlag des Heimausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Bestellung kann zeitlich befristet werden. Dienstvorgesetzter ist der Landrat.
- (4) Die Zuständigkeit für die Einstellung und Entlassung im Rahmen des Stellenplanes der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger sowie die personalrechtlichen Befugnisse werden der Heimleiterin übertragen.
- (5) Die Einstellung und Entlassung der Pflegedienstleiterin, der stellv. Pflegedienstleiterin und der Qualitätsbeauftragten bedürfen der Zustimmung des Heimausschusses.
- (6) Die Heimleiterin hat den Landrat und den Heimausschuss einmal im Quartal je Geschäftsjahr über die Entwicklung des Eigenbetriebes mit Bezug auf den Wirtschaftsplan und die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Vertragsinhalt wichtiger Verträge, die das Heim verwendet wie Heimvertrag, Kurzzeitpflegevertrag und Vertrag über zusätzliche Leistungen, ist mit dem Landrat abzustimmen.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Heimleiterin vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Im übrigen gelten die Vertretungsregeln gem. § 7 EigBG und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Briefkopf wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Stendal
Altenpflegeheim „Jenny Marx“
Blumenthalstraße 8
39576 Stendal

Zusätzlich verwendet das Altenpflegeheim das abgebildete Logo.



§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Heimausschuss ist Betriebsausschuss i.S.v. § 8 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 37a LKO LSA. Der Heimausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Kreistages, die nach Maßgabe des § 35 LKO LSA zu bestimmen sind, sowie einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person und dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter. Der Landrat oder der von ihm namentlich bestimmte Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Heimausschusses.
- (2) Der Heimausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Heimleiterin.
- (3) Soweit nicht gemäß EigBG oder dieser Satzung der Kreistag oder die Heimleiterin zuständig sind, entscheidet der Heimausschuss. Dies betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Festsetzung von Tarifen; § 33 Abs. 3 Nr. 6 LKO LSA findet insoweit keine Anwendung,
 2. den Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu der gem. § 33 Abs. 3 Nr. 7 LKO LSA in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze,
 4. die Festsetzung allgemeiner Leistungsbedingungen,
 5. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Grundsatzentscheidungen verbleiben beim Kreistag.
- (4) Der Heimausschuss kontrolliert insbesondere nachfolgende Angelegenheiten:
 - Bericht über Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität der Pflege (insbesondere über Stand, Probleme, daraus abzuleitende Maßnahmen)
 - Information über wichtige Rechtsänderungen und daraus abzuleitende Maßnahmen
 - Fortschreibung der Einrichtungskonzeption entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den aktuellen medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen
 - Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung:
 1. Einladung der Qualitätsbeauftragten der Einrichtung einmal jährlich
 2. Information und Auswertung der Kontrollen der Heimaufsicht, der Pflegekassen und des Medizinischen Dienstes der Kranken- und Pflegekassen
 - Stellenplan
 - quartalsweise Budgetberichte
 - Sicherung der Fort- und Weiterbildung, Kontrolle der jährlichen Qualifizierungspläne
 - Einbeziehung des Heimbeirates, Einladung der Vorsitzenden zum Heimausschuss mindestens einmal jährlich
 - Einbeziehung der Fachämter des Landkreises
 - einmal jährlich Kontrolle der Fachkraftquote (Sozialamt)
 - einmal jährlich Kontrolle der Medikamentenlagerung und Verabreichung sowie Überprüfung der hygienischen Maßnahmen der Einrichtung (Gesundheitsamt)
 - einmal jährlich Kontrolle der Verwendung und Herstellung von Lebensmitteln (Lebensmittelüberwachung)
 - Sicherung der fachlichen Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung

Zur Vorbereitung hat das Heim eine Vorlage- bzw. eine Berichtspflicht.

(4) Der Heimausschuss tagt in der Regel einmal im Quartal. Näheres bestimmt seine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach § 33 LKO, der Hauptsatzung, dem EigBG und dieser Satzung vorbehalten sind.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stammkapital und Vermögen

- (1) Das Stammkapital wird in Höhe von **5.507.233,25 €** festgesetzt.

(2) Die Einbringung des Stammkapitals erfolgt in Form einer Sacheinlage. Die Sacheinlage umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und Grundstücke. Das Vermögen des Eigenbetriebes ist Sondervermögen des Landkreises i.S.d. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Für das Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan gem. § 15 Abs. 1 EigBG und auf der Grundlage des § 110 Abs. 3 GO LSA ein Finanzplan aufzustellen.
 (2) Für die Aufstellung, Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften der §§ 15, 16 EigBG i.V.m. §§ 1 - 3, 15 EigVO, für den Finanzplan die Vorschriften des § 98 GO LSA i.V.m. §§ 4, 15 EigVO.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

Für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des § 18 EigBG i.V.m. §§ 6 ff. EigVO. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigenbetrieb.

§ 11 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, die mit der Kreiskasse nicht verbunden ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Betriebsatzung ist entsprechend Hauptsatzung bekanntzugeben.
 (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2001 außer Kraft.

Stendal, den 02.10.2003

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung der Kreissparkasse Stendal

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Stendal (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Stendal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
 (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
 (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Stendal.
 (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Organe

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
 (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG - LSA)
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG - LSA) und
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG - LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
 (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
 (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG - LSA).
 (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
 (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
 (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und 1 stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA).
 (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachung der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ bekannt zu machen.
 (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

Stendal, den 30.09.2003

Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2003

1. Nachtrag Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 94 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 - beide Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung - hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in ihrer Sitzung am 24.09.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf	
	erhöht um	vermindert um	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	61.900		482.900	544.800
die Ausgaben	61.900		482.900	544.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	14.900	0	0	14.900
in der Ausgabe	14.900	0	0	14.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

§ 5

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit die Verbandsumlage einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher festgesetzt auf	
	erhöht um	vermindert um	Euro	Euro
a) insgesamt	0	0	86.800	86.800
b) es entfallen auf die Mitglieder Altmarkkreis Salzwedel (2/5) Landkreis Stendal (3/5)	0 0	0 0	34.720 52.080	34.720 52.080

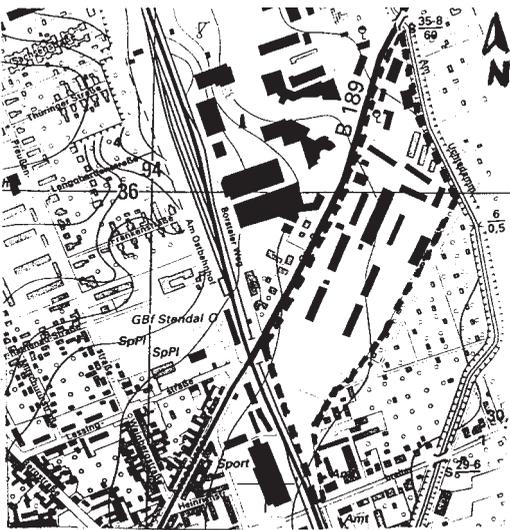
Salzwedel, den 29.09.2003

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 13/92 „Altes Lager“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.2003 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 29.06.1992 zum Bebauungsplan Nr. 13/92 „Altes Lager“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13/92 „Altes Lager“
 (Kartengrundlage: Auszug aus top. Karte M 1:10.000
 Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001
 Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt;
 Vervielfältigerlaubnis vom 25.09.01. (LVermD/V/084/2001)

Der Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 13/92 „Altes Lager“ wird hiermit bekannt gemacht.

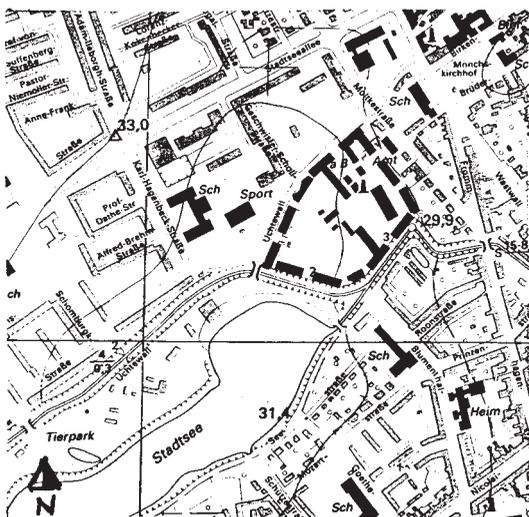
Stendal, den 15. 10.2003

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 16/93 „Am Uchtewall“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.2003 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 22.02.1993 zum Bebauungsplan Nr. 16/93 „Am Uchtewall“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13/92 „Am Uchtewall“
 (Kartengrundlage: Auszug aus top. Karte M 1:10.000
 Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001
 Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt;
 Vervielfältigerlaubnis vom 25.09.01. (LVermD/V/084/2001)

Der Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/93 „Am Uchtewall“ wird hiermit bekannt gemacht.

Stendal, den 15.10.2003

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Stadt Stendal
 - Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung
 - Ausbau der Osterburger Straße in Stendal
 Bauabschnitt 5 - von der Straße der Demokratie bis Borghardtstift
 - Straßenbau, Regenentwässerung und Straßenbeleuchtung -

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsbereich der Osterburger Straße erstreckt sich von der Straße der Demokratie bis zum Borghardtstift mit einer Gesamtlänge von ca. 460 m. Es ist geplant, diesen Bereich grundhaft auszubauen. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbaumarkt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom **16.10.2003 bis 14.11.2003** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag	09.00-16.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00-18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 15. 10. 2003

Oberbürgermeister
 Klaus Schmotz

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721) i.V.m. § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), hat der Gemeinderat Kehnert in seiner Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages bzw. die 1. Änderungssatzung vom 28.03.2000 für den Ort Kehnert beschlossen.

§ 6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2002 durchgeführten Maßnahmen Straßenbau und Straßenbeleuchtung in der August-Bebel-Str. (Str. zum Gutshof) ergibt 0,08009 d/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt zum Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

R. Horstmann
 Rudi Horstmann
 Bürgermeister



Datum 30.09.03

Wasserverband Bismark

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.09.2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Bismark für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

ger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Bremen, 8. August 2003

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Baumann
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

gez. Dr. Göken
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:
Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2002 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt den folgenden Feststellungsvermerk: „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 08.08.2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2002 werden vom 23.10.2003 bis zum 30.10.2003 zu den Geschäftszeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in 39629 Bismark, öffentlich ausgelegt.

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

gez. Kunze
Geschäftsführer

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 1.10.2003

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Beuster, Flur 1-12; Boock, Flur 1-5; Dequede, Flur 1-7; Dobberkau, Flur 1-10; Erxleben, Flur 1-12; Grünenwulsch, Flur 1-5; Holzhausen, Flur 1-4, und Könnigde, Flur 1-3, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. November 2003 bis 30. November 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzu legen.

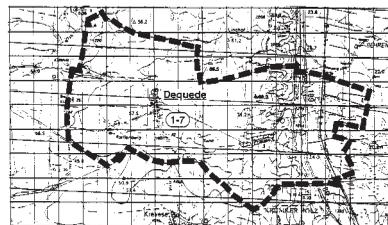
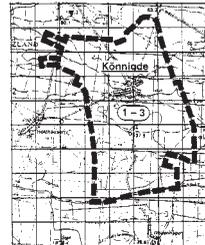
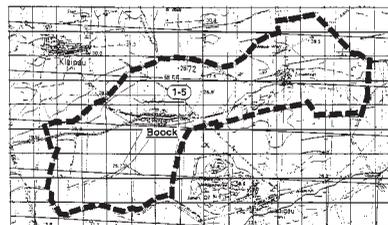
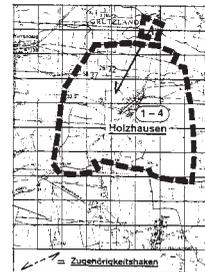
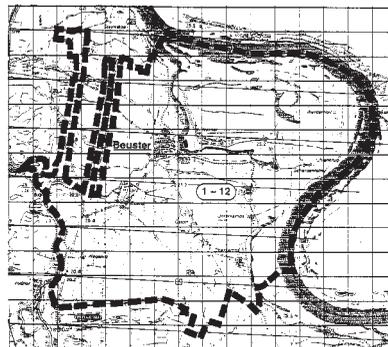
Im Auftrag

Dieter Kottke
Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Beuster; Boock; Dequede; Grünenwulsch; Holzhausen; Könnigde

----- Offenlegungsgebiete

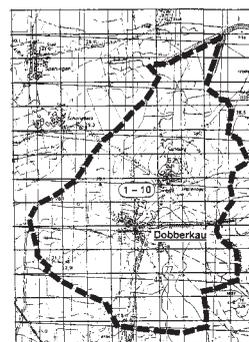
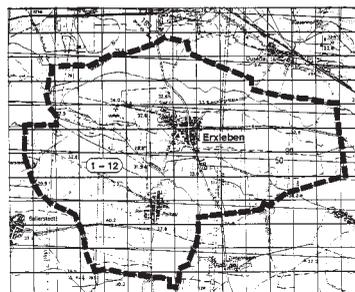


Katasteramt Stendal; Scharnhorststr. 89

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Erxleben; Dobberkau

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt Stendal; Scharnhorststr. 89

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31